

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die
Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbands
Baden-Württemberg
(mit Angehörigen)

- ohne Sparkassenbereich -

Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des KVBW hat in seiner Sitzung am 23. November 2004 den Hebesatz für die **Allgemeine Umlage** im **HJ 2005** – wie in der Mitgliederinfo vom 30. Juni 2004 bereits angekündigt - auf **32 v.H.** festgesetzt. Bemessungsgrundlagen für die Allgemeine Umlage sind dabei unverändert die ruhegehaltfähigen Bezüge im Haushaltsjahr der beim Mitglied am Umlagestichtag (1. Juli des Jahres) beschäftigten Angehörigen, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zustehende Aufwandsentschädigung sowie die den Angehörigen im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezüge. Je nach Verhältnis der umlagepflichtigen Versorgungsbezüge zu den umlagepflichtigen Bezügen beim Mitglied werden die Versorgungsbezüge mit 100 v.H., 125 v.H. oder 150 v.H. zur Bemessungsgrundlage herangezogen.

Die **Besondere Umlage** zur Deckung der Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten), die dem Versorgungsverband durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten und erstmals auch an die Versorgungsempfänger der Mitglieder entstehen, beträgt im **HJ 2005** (vgl. Mitgliederinfo vom 23. September 2004) für

zum Vergleich
2004

| | | |
|--|------|------|
| a) vollbeschäftigte | | |
| - Krankenversicherungspflichtige und | | |
| - freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung | | |
| Versicherte, die beihilferechtlich wie Kranken- | | |
| versicherungspflichtige behandelt werden, jeweils | 20 € | 20 € |
| b) teilzeitbeschäftigte | | |
| - Krankenversicherungspflichtige | | |
| - freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung | | |
| Versicherte, die beihilferechtlich wie Kranken- | | |
| versicherungspflichtige behandelt werden, jeweils | 15 € | 15 € |

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de

26. November 2004

zum Vergleich
2004

| | | |
|--|---------|---------|
| c) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung ¹⁾ oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen ²⁾ , jeweils | 130 € | 130 € |
| d) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen ³⁾ , jeweils | 300 € | 400 € |
| e) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten, jeweils | 2.600 € | 2.450 € |
| f) gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV, jeweils | 1.800 € | -- |
| g) alle übrigen Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV, jeweils | 8.000 € | -- |

Nach § 6a der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg besteht ab 01.04.2004 nur dann noch ein Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen, wenn der Beihilfeberechtigte eine entsprechende Erklärung gegenüber der Bezügestelle abgibt und hierfür einen monatlichen Betrag von 13 € leistet (vgl. auch unsere Mitgliederinfo vom 03. März 2004). Soweit sich der beihilfeberechtigte Beschäftigte für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, erhöht sich die Umlage in den Umlagegruppen c) bis e) um einen pauschalen Zuschlag von 156 €.

Ansprechpartner für Ihre Fragen ist

VD Bromberger Telefon 0721 59 85 - 329
 Telefax 0721 59 85 - 111
 e-mail k.bromberger@kvbw.de

Mit freundlichen Grüßen



Häffner
Direktor

¹⁾ Das sind Arbeitnehmer, die entgegen der KAV-Empfehlung beihilferechtlich **nicht** mit den Pflichtversicherten gleichgestellt und deshalb nicht den Umlagegruppen a) oder b) zugeordnet sind.
²⁾ Das sind Arbeitnehmer, die nach dem 31. März 2000 ihren bestehenden Anspruch auf Beitragszuschuss nicht verwirklicht haben.
³⁾ Das sind z.B. Dienstvertragsinhaber mit beamtenrechtlichem Beihilfeanspruch, die einen Beitragszuschuss erhalten.